

- Gemäß Art. 2 des 2. FamEntlastG wird der EStTarif in Anpassung der Eckwerte an das Erg. des 4. Steuerprogressionsberichts ab dem VZ 2022 erneut geändert (Neufassungen des § 32a Abs. 1 und § 52 Abs. 1 gem. Art. 2 des FamEntlastG, beide anzuwenden ab 1.1.2022 gem. Art. 6 Abs. 2 des 2. FamEntlastG).
- Folgeänderungen aus der Anpassung des Grundfreibetrags in § 33a Abs. 1 Satz 1, § 39b Abs. 2 Satz 7, § 46 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und § 50 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a für 2021.
- Folgeänderungen aus der Anpassung der Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte in § 33a Abs. 1 Satz 1, § 39b Abs. 2 Satz 7, § 46 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a.
- Klarstellung, dass die Anrechnungsbeschränkung des § 36a nicht bei der KiSt gilt (§ 51a Abs. 1 Satz 1).
- Einführung eines dynamischen Verweises auf die Freibeträge für Kinder gem. § 32 Abs. 6 in § 51a Abs. 2a Satz 1.
- Kein KiStAbzug auf Kapitalerträge, die zu den Einkünften aus LuF, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder VuV gehören (§ 51a Abs. 2b Satz 2, anzuwenden ab dem 1.1.2023, Art. 6 Abs. 3 des 2. FamEntlastG).
- Neufassung der Regelungen zur Abfrage der KiStAbzugsverpflichteten an das BZSt. über die KiStAbzugsmerkmale ihrer Kunden bzw. Mitglieder bei Begr. einer Geschäftsbeziehung oder auf Veranlassung des Schuldners der KapErtrSt (Anlassabfragen) in § 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 erster Satzteil und Satz 3 sowie der Pflicht, den Schuldner der KapErtrSt auf die Anfrage hinzuweisen (§ 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 5), anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 1 des 2. FamEntlastG).
Anhebung des Kindergeldes um jeweils 15 € auf 219 € für das erste und zweite Kind, 225 € für das dritte und € 250 für das vierte und jedes weitere Kind (§ 66 Abs. 1), anzuwenden ab 1.1.2021 (§ 52 Abs. 49a Satz 2).

67. Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen v. 3.12.2020 (BGBl. I 2020, 2668; BStBl. I 2020, 1350)

667

Materialien: RegE, BTDrucks. 19/21987; Stellungnahme BRat und Gegenäußerung der BRat, BTDrucks. 19/22776; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat, BTDrucks. 19/23774.

Änderungen im EStG: Für das Kindergeld ist eine elektronische Antragstellung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zulässig, soweit die zuständige Familienkasse dafür gem. § 87a Abs. 1 Satz 1 AO den Zugang eröffnet hat (§ 67 Satz 1 Halbs. 2), anzuwenden ab VZ 2021.

668 **68. Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen v. 9.12.2020 (BGBl. I 2020, 2770; BStBl. I 2020, 1355)**

Materialien: RegE, BTDrucks. 19/21985; Stellungnahme BRat und Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 19/22816; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 19/23793.

Änderungen im EStG:

- In § 3 Nr. 10 Satz 1 und Nr. 26 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 3, § 33b Abs. 1 Satz 1, § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 46 Abs. 2 Nr. 4a Buchst. e werden „behinderte Menschen“ künftig als „Menschen mit Behinderung“ bezeichnet.
- Einführung einer gesetzlichen Pauschale für behinderungsbedingte Fahrtkosten an Stelle des bisherigen Einzelnachweises iHv. 900 € bzw. bei außergewöhnlicher Behinderung iHv. 4500 € mit abgeltender Wirkung (§ 33 Abs. 2a), erstmals anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 33c); der Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen wird durch RVO geregelt (§ 33 Abs. 4).
- Voraussetzung für die Gewährung des Pauschbetrags nach § 33b ist ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 33c) nur noch ein Grad der Behinderung von mindestens 20 % oder Hilflosigkeit iSd. Abs. 3 Satz 4; die bisherigen, historisch begründeten Zusatzvoraussetzungen entfallen (§ 33b Abs. 2).
- Einführung eines weiteren Pauschbetrags für eine Behinderung von 20 % iHv. 310 € und Verdopplung aller anderen Behinderten-Pauschbeträge ab VZ 2021 (§ 33b Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 2 und 3; § 52 Abs. 33c).
- Übernahme der Regelungen über die Voraussetzungen für eine Hilflosigkeit aus § 33b Abs. 6 nach § 33b Abs. 3 Sätze 4 und 5.
- Angabe der Identifikationsnummer des Kindes nach § 139b AO als Voraussetzung für die Übertragung auf den Stpfl. (§ 33b Abs. 5 Satz 5).
- Neufassung der Regelungen über den Pflege-Pauschbetrag in Abhängigkeit vom Pflegegrad (Pflegegrad 2: 600 €; 3: 1 100 €; 4 oder 5: 1 600 €) und unabhängig von der Voraussetzung „hilflos“ (§ 33b Abs. 6), anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 33c).
- Evaluierung der neuen Regelungen zum Pflege-Pauschbetrag ab Ende des KJ. 2026 (§ 33b Abs. 8).

669 **69. Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)**

Materialien: RegE, BTDrucks. 19/22850; Stellungnahme BRat und Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 9/23551; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch. BTDrucks. 19/25160.

Änderungen im EStG:

- Einbeziehung der dem Elterngeld iSd. § 3 Nr. 67b vergleichbaren Leistungen ausländ. Rechtsträger in die StFreistellung ab VZ 2021 (§ 3 Nr. 2 Buchst. e; § 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020).

- Verlängerung der Befristung für stfreie Beihilfen des ArbG aufgrund der Corona-Krise bis zum 30.6.2021 (§ 3 Nr. 11a).
- Einbeziehung von Beratungsleistungen für ArbN zur beruflichen Neuorientierung bei Beendigung des Dienstverhältnisses in die StBefreiung (§ 3 Nr. 19).
- Anhebung des Übungsleiter-Freibetrags von 2400 € auf 3000 € (§ 3 Nr. 26 Satz 1), anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1).
- Anhebung der Höchstgrenze für stfreie Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten iSd. § 3 Nr. 26a Satz 1 von 720 € auf 840 €, anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1).
- Verlängerung der Befristung für stfreie Zuschüsse des ArbG zum Kurzarbeitergeld auf Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1.1.2022 enden (§ 3 Nr. 28a).
- Aufwandspauschale von 5 € pro Tag, höchstens 600 € im Wj. bzw. Kj. für Homeoffice-Tätigkeit des ArbN ohne häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4), anzuwenden für nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2022 ausgeübte Tätigkeiten (§ 52 Abs. 6 Satz 13).
- In § 4f Abs. 1 Satz 3 Anknüpfung an die einheitliche Gewinngrenze von 200000 € als Folgeänderung zur Änderung von § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b, erstmals anzuwenden für Wj., die nach dem 31.12.2019 enden (§ 52 Abs. 8 Satz 2).
- Erstreckung der Abschreibungsbegünstigung des § 7g auf vermietete WG und Anhebung von 40 % auf 50 % der Investitionskosten (Abs. 1 Satz 1 und Folgeänderungen in Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2) sowie einheitliche Gewinngrenze für alle Einkunftsarten von 200000 € (Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), erstmals anzuwenden auf Abzugsbeträge und SA in nach dem 31.12.2019 endenden Wj. (§ 52 Abs. 16 Satz 1). Keine Investitionsabzugsbeträge für nach Eintritt der Unanfechtbarkeit angeschaffte oder hergestellte WG (Abs. 2 Satz 2) und Hinzurechnung von Investitionsabzugsbeträgen nur in dem Bereich - PersGes. oder Mitunternehmer -, der die Investition tätigt (Abs. 7 Sätze 2 und 3), erstmals anzuwenden für Abzugsbeträge in nach dem 31.12.2020 endenden Wj. (§ 52 Abs. 16 Satz 2).
- Eine offensichtlich rechtswidrige Bescheinigung der Gemeindebehörde gilt nicht als der erforderliche Nachweis für die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 7h Abs. 2 Satz 1) und von erhöhten Absetzungen bei Baudenkmalen (§ 7i Abs. 2 Satz 1), anzuwenden auf nach dem 31.12.2020 erteilte Bescheinigungen (§ 52 Abs. 16a Sätze 4 und 5).
- In § 8 wird die monatliche Freigrenze für Sachbezüge von 44 € auf 50 € erhöht (§ 8 Abs. 2 Satz 11; anzuwenden ab VZ 2021, § 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020). Kein Sachbezug bei einer dem ArbN von verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) überlassenen Wohnung bei einer Miete von zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts (§ 8 Abs. 2 Satz 12), erstmals anzuwenden in nach dem 31.12.2019 endenden Lohnzahlungszeiträumen (§ 52 Abs. 1 idF des FamEntlastG v. 29.11.2018). Definition der „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ vom ArbG geleisteten Sachbezüge und Zuschüsse in § 8 Abs. 4, erstmals anzuwenden in nach dem 31.12.2019 endenden Lohnzahlungszeiträumen (§ 52 Abs. 1 idF des FamEntlastG v. 29.11.2018).
- Der SA-Abzug von Vorsorgeleistungen setzt die Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Empfängers voraus (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 Satz 3), erstmals an-

- zuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020); Ausdehnung des SA-Abzugs auf Vorsorgeaufwendungen, die mit in der Schweiz erzielten Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a), anzuwenden auf alle offenen Fälle (§ 52 Abs. 18 Satz 4).
- Die bloße Verkleinerung der land- und forstw. Fläche eines Betriebs der LuF führt nicht zur Betriebsaufgabe (§ 14 Abs. 2), erstmals anzuwenden ab VZ 2019 (§ 52 Abs. 1 idF des FamEntlastG v. 29.11.2018, s. Anm. 647). Bei der Realteilung einer land- und forstw. Mitunternehmerschaft gelten die einem Mitunternehmer übertragenen Grundstücke auch bei Verpachtung bis zu einer Veräußerung oder Entnahme als BV; § 16 Abs. 3b gilt entsprechend (§ 14 Abs. 3), erstmals auf Übertragungen anzuwenden, die nach dem 16.12.2020 stattfinden (§ 52 Abs. 22c).
 - Beschränkung der Umwandlung von Kapitalforderungen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 in andere Wertpapiere ohne Gewinnrealisierung auf den Eintausch in Aktien (§ 20 Abs. 4a Satz 3), anzuwenden auf Andienungen nach dem 31.12.2020 (§ 52 Abs. 28 Satz 19). Bei der Zuteilung von Aktien durch die Aktiengesellschaft sind nur noch bei ausländ. Aktiengesellschaften der Kapitalertrag sowie die AK der erhaltenen Anteile mit 0 € einzusetzen (§ 20 Abs. 4a Satz 5), anzuwenden auf Anteile, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden und bei denen die Zuteilung nach dem 31.12.2020 erfolgt (§ 52 Abs. 28 Satz 20). Die Begrenzung der Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften mit Gewinnen aus diesen wird von 10000 € auf 20000 € erweitert (§ 20 Abs. 6 Satz 5), anzuwenden auf Verluste, die nach dem 31.12.2020 entstehen (§ 52 Abs. 28 Satz 25). Verluste aus der Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung oder einem sonstigen Ausfall von WG können mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20000 € ausgeglichen werden (§ 20 Abs. 6 Satz 6), anzuwenden auf Verluste, die nach dem 31.12.2019 entstehen (§ 52 Abs. 28 Satz 26).
 - Herabsetzung der Grenze für die generelle Aufteilung der Miete bei verbilligter Wohnungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil von 66 % auf 50 % (§ 21 Abs. 2 Satz 1), anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020).
 - Die Rentenzahlung für den Sterbemonat wird – abweichend von den allgemeinen Zuordnungskriterien – dem Rentenempfänger zugerechnet (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 9, Doppelbuchst. bb Satz 6 und Nr. 5 Satz 16), anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020).
 - Die Teilfreistellung für Erträge aus Investmentfonds, die keine Befreiung nach den §§ 8 bis 11 InvStG beansprucht haben, wird für zertifizierte Altersvorsorgeverträge gestrichen (§ 22 Nr. 5 Satz 15), anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020).
 - Die Rentenbezugsmitteilung muss zusätzlich die aufgrund einer Anordnung des FA nach § 50a Abs. 7 durch StAbzug ab dem 1.1.2022 einbehaltenen Beträge enthalten (§ 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8).
 - Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird endgültig von 1908 € auf 4008 € angehoben (§ 24b Abs. 2 Satz 1) und die bisherige Regelung in Abs. 2 Satz 3, die für die Kj. 2020 und 2021 einen Erhöhungsbetrag von 2100 € vorsah, ersatzlos aufgehoben, anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020; anders FinAussch., BTDrucks. 19/25160, 215; ab VZ 2022; im Erg. gleich); redaktionelle Folgeänderung in § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a.

- Keine tarifliche Besteuerung, sondern Anwendung des § 32d auf Einkünfte aus Kapitalerträgen des Anteilseigners einer KapGes. oder Genossenschaft mit Beteiligung von mindestens 10 % auf solche Kapitalerträge, die als Aufwendungen des Schuldners keine BA oder WK sind (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Satz 1), anzuwenden auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2020 erzielt werden, für Kapitalerträge aus Darlehen an die KapGes. oder Genossenschaft ab VZ 2024 (§ 52 Abs. 33b Sätze 1 und 2). Bei der Berechnung des Höchstbetrags der anzurechnenden ausländ. Steuern ist der einzelne stpfl. Kapitalertrag einzusetzen (§ 32d Abs. 5 Satz 1), anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020).
- Bei Wechsel von der unbeschränkten zur beschränkten StPflcht im laufenden Kj. ist allein das WohnsitzFA auch für die Anrechnung von StAbzugsbeträgen zuständig (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5), anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020); Folgeänderungen in § 32c Abs. 6 Satz 3. Redaktionelle Richtigstellung der doppelten Nr. 3 (s. Anm. 656 und 658) durch Bezifferung als Nr. 3 und Nr. 4 in § 36 Abs. 2; Aufteilung der bisherigen Anwendungsregeln in § 52 Abs. 35b auf Abs. 35a für § 35c und Abs. 35b für § 36 Abs. 2.
- Anhebung der Pauschalregelung für die Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für die Festsetzung von EStVorauszahlungen bei fehlender Datenübermittlung (Streichung von § 37 Abs. 6), anzuwenden ab VZ 2020 (§ 52 Abs. 1 idF des FamEntlastG v. 29.11.2018).
- Klarstellung, dass für die Zuteilung einer Identifikationsnummer bei unbeschränkt Stpfl. nach § 1 Abs. 1 das WohnsitzFA, bei unbeschränkter StPflcht nach § 1 Abs. 2 und 3 das BSFA zuständig ist (§ 39 Abs. 3 Satz 1), anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020); redaktionelle Folgeänderung in § 39 Abs. 3 Satz 3.
- Zu den LStAbzugsmerkmalen gehören auch die Höhe der monatlichen Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflegeversicherung für die Gewährung eines ArbG-Zuschusses nach § 3 Nr. 62 und für den SA-Abzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a und b). Gesetzliche Regelung der Übermittlungspflicht der VU für die Mitteilung der Beiträge nach § 39 Abs. 4 Nr. 4 an das BZSt. zwecks Bildung der LStAbzugsmerkmale beim ArbG (§ 39 Abs. 4a). Beide Vorschriften anzuwenden ab dem 1.1.2024, als Pilotprojekt mit Echtdateien bereits ab dem 1.1.2023 (§ 52 Abs. 36 Satz 3).
- Als Folge des Wegfalls der Mindestvorsorgepauschale (s.u.) Einbeziehung von Beitragsleistungen an ausländ. VU und an ausländ. Sozialversicherungsträger in den vom Arbeitslohn abzuziehenden Freibetrag (§ 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a), anzuwenden ab VZ 2024 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 5 JStG 2020), redaktionelle Folgeänderungen in Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2.
- Anpassung des § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. d mittels Buchst. d und e an den geänderten § 39 Abs. 4 Nr. 4 (LStAbzugsmerkmale statt Papierbescheinigung), anzuwenden ab VZ 2024 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 5 JStG 2020).
- Wegfall der Mindestvorsorgepauschale und Einbeziehung der ArbN-Beiträge zur Arbeitslosenversicherung als Teilbetrag in die Vorsorgepauschale (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. e); redaktionelle Folgeänderungen in § 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 5; anzuwenden ab VZ 2024 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 5 JStG 2020).
- Für ArbN ohne Identifikationsnummer kann der vom ArbN bevollmächtigte ArbG beim WohnsitzFA des ArbN eine Bescheinigung für den LStAbzug bean-

- tragen (§ 39e Abs. 8 Satz 2), anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020).
- Einbeziehung der Freifahrtberechtigungen nach § 30 Abs. 6 des Soldatengesetzes in die pauschale Besteuerung mit einem Pauschsteuersatz von 25 % (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3), anzuwenden auf Berechtigungen nach dem 31.12.2020 (§ 52 Abs. 37c Satz 2), sowie entsprechende Ergänzung der Regelung zur Bemessungsgrundlage in Abs. 2 Satz 4.
 - Klarstellung, dass der ArbG auch bei der Pauschalierung der LSt für Bezüge iSd. § 40a Abs. 7 die LSt zu übernehmen hat und Schuldner der LSt ist (Ergänzung in § 40a Abs. 5).
 - In § 41b Abs. 1 Satz 2 Streichung der Bescheinigungspflicht nach Nr. 15 wegen Wegfalls des bisherigen Pflichtveranlagungstatbestands in § 46 Abs. 2 Nr. 3, anzuwenden ab VZ 2024 (§ 52 idF des Art. 5 JStG 2020).
 - Auch bei nachträglich geänderten LStAbzugsmerkmalen ist der ArbG nur zur Korrektur des LStAbzugs verpflichtet, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist (§ 41c Abs. 1 Satz 2), anzuwenden ab VZ 2024 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 5 JStG 2020).
 - Bei nicht von Kreditinstituten oder anderen Stellen verwahrten Investmentanteilen ist der Investmentfonds selbst zur Einbehaltung der KapErtrSt verpflichtet (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5); infolgedessen ist der Investmentfonds auch verpflichtet, die StBescheinigung auszustellen (§ 45a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4); beide Vorschriften erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 29.12.2020 zufließen (§ 52 Abs. 44 Satz 4 und Abs. 44a).
 - Neuregelung der Berichtigung einer unrichtigen StBescheinigung unabhängig von Papierform oder elektronischer Übermittlung mit der Verpflichtung, die berichtigten Daten unverzüglich dem BSFA bzw. dem BZSt. zur Verfügung zu stellen (§ 45a Abs. 6), erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2022 zufließen (§ 52 Abs. 44a Satz 2).
 - Streichung des bisher in § 46 Abs. 2 Nr. 3 geregelten Pflichtveranlagungstatbestands (falls keine Aufwendungen in Höhe der pauschal berücksichtigten Beiträge) als Folge der Neuregelungen in § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. e und Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Schlusssatz; neuer Pflichtveranlagungstatbestand in § 46 Abs. 2 Nr. 3 für die Fälle der Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung über 410 € bei Arbeitslöhnen über 12 550/23 900 € (Einzel-/Zusammenveranlagung), anzuwenden ab VZ 2024 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 5 JStG 2020).
 - Kommt für das um den Grundfreibetrag erhöhte zVE ein ProgrVorb. zur Anwendung, unterliegt nur das zVE selbst dem erhöhten StSatz (§ 50 Abs. 1 Satz 3), anzuwenden in allen offenen Fällen (§ 52 Abs. 46 Satz 1).
 - Beschränkt stpfl. Staatsangehörige aus der EU, dem EWR und der Schweiz, die als Pflichtmitglieder Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen leisten, können diese Beiträge mit dem Anteil der inländ. Einkünfte aus der durch die Berufszulassung ermöglichten Berufsausübung zum Gesamtbetrag dieser Einkünfte als SA abziehen (§ 50 Abs. 1a), erstmals auf Beiträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 geleistet werden (§ 52 Abs. 46 Satz 2).
 - Für die Veranlagung des Gläubigers nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 ist das für die Besteuerung des Schuldners zuständige FA zuständig (§ 50 Abs. 2 Satz 9); auch bei beschränkt stpfl. ArbN findet bei ihrer Veranlagung der Härteausgleich

(§ 46 Abs. 3) sowie der erweiterte Härteausgleich (§ 46 Abs. 5) Anwendung (§ 50 Abs. 2 Satz 10); beide Vorschriften anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020).

- Bei überhöhtem StAbzug für Einkünfte iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 von beschränkt Stpfl. kann der Rentenversicherungsträger als Schuldner der Vergütung die Anmeldung berichtigen und den folgenden StAbzugsbetrag entsprechend kürzen; maßgeblich sind die in der Rentenbezugsmitteilung nach § 22a ausgewiesenen StAbzugsbeträge (§ 50a Abs. 7 Sätze 5–7), anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020).
- Übernahme der „Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts“ aus diesem Gesetz in das EStG betreffend Weitergeltung der § 3 Nr. 6 Satz 2, des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f und des § 33b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in der am 31.12.2023 geltenden Fassung (§ 52 Abs. 54).
- Integration der Mobilitätsprämie in das EStVeranlagungsverfahren (Neufassung des § 105), anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020).
- Gleichstellung der Verzinsungsregelung für den ursprünglichen Abzug des vorläufigen Verlustrücktrags mit der späteren Hinzurechnung nach § 111 Abs. 6 (§ 111 Abs. 1 Satz 4), anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020).

70. Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (Gesetz Digitale Rentenübersicht) v. 11.2.2021 (BGBl. I 2021, 154)

670

Materialien: RegE, BTDrucks. 19/23550; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BTDrucks. 19/24487.

Änderungen im EStG: Einführung eines maschinellen Verfahrens für die Erhebung der Identifikationsnummer von Neukundinnen und -kunden (§ 22a Abs. 2 Sätze 10–11); inhaltsgleiche Übergangsregelung für Altkundinnen und -kunden (§ 52 Abs. 30b).

71. Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) v. 10.3.2021 (BGBl. I 2021, 330; BStBl. I 2021, 335)

671

Materialien: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BTDrucks. 19/26544; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 19/26970.

Änderungen im EStG:

- Erhöhung der Höchstbeträge für den Verlustrücktrag von 5 Mio. € auf 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung von 10 Mio. € auf 20 Mio. €) für die VZ 2020 und 2021 (§ 10d Abs. 1 Satz 1; § 52 Abs. 18b); Rückführung auf die ur-

sprünglichen Höchstbetragsgrenzen von 1 Mio. € (2 Mio. € bei Zusammenveranlagung) ab VZ 2022 (§ 10d Abs. 1 Satz 1; § 52 Abs. 18b Satz 2).

- Gewährung eines Kinderbonus für 2021 von einmalig 150 € für jedes Kind, das in mindestens einem Monat in 2021 kindergeldberechtigt ist (§ 66 Abs. 1 Sätze 5–6).
- Anpassung der Höchstgrenzen für die Minderung des Gesamtbetrags der Einkünfte für den VZ 2019 an die Höchstgrenzen für den Verlustrücktrag aus 2020 und 2021 (§ 110 Abs. 3 Satz 1; § 52 Abs. 52).
- Entsprechende Anhebung der Höchstbeträge für den vorläufigen Verlustrücktrag und Erstreckung auf einen Verlustrücktrag aus 2021 auf 2020 (§ 111 Abs. 3, 8 und 9; § 52 Abs. 53).

672 72. Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts v. 4.5.2021 (BGBl. I 2021, 882)

Materialien: RegE, BTDrucks. 19/24445; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BTDrucks. 19/27287.

Änderungen im EStG: In § 3 Nr. 26b werden die bisherigen „Aufwandsentschädigungen nach § 1835a“ durch die neuen „Aufwandspauschalen nach § 1878“ im BGB ersetzt (Art. 15 Abs. 27), anzuwenden ab 1.1.2023 (Art. 16 Abs. 1).

673 73. Gesetz zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt v. 12.5.2021 (BGBl. I 2021, 989)

Materialien: RegE, BTDrucks. 19/27719; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 19/28504.

Änderungen im EStG: Ausweitung des 100%igen LStEinbehalts für ArbG von Seeleuten (s. Anm. 631) auf Schiffe unter Flaggen von Mitgliedsstaaten der EU und des EWR sowie Anpassung an die beihilferechtl. Spruchpraxis der Europäischen Kommission und die Seeverkehrsleitlinien (§ 41a Abs. 4 Sätze 2, 4–5); Verlängerung der Regelung um weitere 72 Monate ab 1.6.2021 bis 31.5.2027, anzuwenden ab 31.5.2021 (§ 52 Abs. 40a Sätze 3–4), vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

674 74. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten v. 12.5.2021 (BGBl. I 2021, 990; BStBl. I 2021, 935)

Materialien: RegE, BTDrucks. 19/26929; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 19/28480.

Änderungen im EStG: In die relevanten Vorschriften des EStG über Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute werden zusätzlich die Wertpapierinstitute

iSd. § 2 Abs. 1 des neuen Gesetzes zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIIG) aufgenommen, so in § 3 Nr. 40 Satz 3, § 15 Abs. 4 Satz 4, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b, § 43a Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchst. a, § 44a Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 Satz 3, § 44b Abs. 6 Sätze 1–4, § 45a Abs. 3 Satz 1 und § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d. Über die Aufnahme der Wertpapierinstitute hinaus sind damit keine materiellen Änderungen im EStG verbunden.

75. Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) v. 2.6.2021 (BGBl. I 2021,1259; BStBl. I 2021, 787)

675

Materialien: RegE, BTDrucks. 19/27632; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 19/28925.

Änderungen im EStG:

- Verlängerung der StFreistellung von Beihilfen und Unterstützungen des ArbG an seine ArbN als Corona-Sonderleistungen iHv. 1 500 € bis 31.3.2022 (§ 3 Nr. 11a).
- Bei der Tonnagebesteuerung wird die bisherige Verwaltungsauffassung ins Gesetz aufgenommen, dass bei der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 der Unterschiedsbetrag auf den Rechtsnachfolger übergeht (§ 5a Abs. 4 Sätze 4–7; erstmals anzuwenden auf Wj., die nach dem 31.12.1998 beginnen (§ 52 Abs. 10 Satz 4); ferner wird klargestellt, dass eine Minderung der Beteiligung eines Gesellschafters nur zu einer anteiligen Hinzurechnung des Unterschiedsbetrags führt (§ 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3).
- Die Übertragung des Kinderfreibetrags auf den allein der Unterhaltspflicht nachkommenden Elternteil führt auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Abs. 6 Satz 6), anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020).
- Klarstellung, dass ab dem 1.1.2024 nur die stfreien Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen von den als LStAbzugsmerkmal bereitgestellten Beträgen abzuziehen sind (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. d).
- Bei unentgeltlicher Depotübertragung hat die auszahlende Stelle die relevanten sachlichen und persönlichen Daten, insbes. die Identifikationsnummer, des Übertragenden und des Empfängers der FinVerw. zu melden (§ 43 Abs. 1 Satz 6 Nr. 5 Sätze 2–5), erstmals anzuwenden auf nach dem 31.12.2019 zufließende Kapitalerträge (§ 52 Abs. 42 Satz 5).
- Entsprechende Geltung der Missbrauchs Klausel des § 50d Abs. 3 bei der Nichterhebung von KapErtrSt sowie Anpassung der Verweisungen an die neuen § 50c und § 50d (§ 43b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 5), anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020).
- In § 44a Abs. 9 Sätze 2–4 Anpassung der Verweise auf § 50c und § 50d; in Abs. 10 Satz 1 Wegfall der Bescheinigung für Dauerüberzahler für die Abstandnahme vom StAbzug (Streichung der bisherigen Nr. 2), erstmals anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020); redaktionelle Folgeänderung in § 44b Abs. 2.

- Bei beschränkt stpfl. Gläubigern tritt anstelle einer Bescheinigung künftig die elektronische Übermittlung der gem. § 45b Abs. 5 erforderlichen Angaben unmittelbar an das BZSt. (§ 45a Abs. 2a); redaktionelle Folgeänderung in § 36 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2; Erweiterung der Haftung des Ausstellers einer fehlerhaften Bescheinigung auf die Fälle der fehlerhaften Übermittlung von Daten nach § 45b Abs. 1–5 (§ 45a Abs. 7 Satz 1); Wegfall der bisherigen Exkulpationsmöglichkeiten für den Auftragsteller einer fehlerhaften Bescheinigung (Streichung von Abs. 7 Satz 3). Erstmalige Anwendung aller Änderungen auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2024 zufließen (§ 52 Abs. 44a Sätze 3–4).
- Einfügung von § 45b in das Gesetz. Die Vorschrift erweitert insbes. bei Kapitalerträgen aus girosammelverwahrten Aktien den Umfang der in StBescheinigungen auszuweisenden Angaben, regelt die elektronische Datenübermittlung, die zu übermittelnden Informationen bei der Abstandnahme vom StAbzug, das Verfahren zur Korrektur oder Stornierung von an das BZSt. übermittelten Daten sowie die Befugnis des BZSt. zur Analyse der übermittelten Daten im Hinblick auf missbräuchliche StGestaltungen; erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2024 zufließen (§ 52 Abs. 44b).
- Einfügung von § 45c in das Gesetz. Die Vorschrift sieht zusätzliche Meldepflichten zum Umfang der einbehaltenen und abgeführten KapErtrSt vor, insbes. die Summe der in einem Kj. je Wertpapiergattung gutgeschriebenen Kapitalerträge und die darauf einbehaltene und abgeführte KapErtrSt, sowie Pflichten der Wertpapiersammelbank bei der Datenübermittlung an das BZSt., erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2024 zufließen (§ 52 Abs. 44c).
- Ergänzung der Pflicht zur Abführung der einbehaltenen KapErtrSt durch die Pflicht zur gleichzeitigen Anmeldung; diese Pflicht besteht auch, wenn kein StAbzug vorzunehmen ist (§ 50a Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Sätze 3–4), anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020).
- Einfügung von § 50c in das Gesetz. Die Vorschrift enthält Regelungen, die das Verfahren zur Entlastung von KapErtrSt und vom StAbzug nach § 50a auf der Grundlage der §§ 43b, 50g oder eines DBA außerhalb des Veranlagungsverfahrens betreffen, so insbes. die grundsätzliche Pflicht zur Einbehaltung, Anmeldung und Abführung (Abs. 1), das Freistellungsverfahren (Abs. 2) und das Erstattungsverfahren (Abs. 3), die Verzinsung des Erstattungsbetrags (Abs. 4) sowie die Verfahrensvorschriften für Freistellungs- und Erstattungsanträge (Abs. 5), erstmals anzuwenden auf Einkünfte, die dem beschränkt Stpfl. nach dem 31.12.2021 zufließen bzw. auf Anträge, die nach dem 31.12.2022 gestellt werden (§ 52 Abs. 47a).
- Neufassung des § 50d. Aufhebung der Abs. 1, 1a und 2 wegen weitgehender Übernahme in den neuen § 50c, Neufassung der Sonderregelung für missbräuchliche Gestaltungen bei der Entlastung von der KapErtrSt und vom StAbzug nach § 50a aufgrund eines DBA (Abs. 3). Aufhebung der Abs. 4–6 als Folge der Neuregelung in § 50c Abs. 2 und 5 sowie Übernahme des bisherigen Abs. 1 Satz 11 in Abs. 11a; erstmalige Anwendung des Abs. 3 in allen offenen Fällen (§ 52 Abs. 47b), im Übrigen ab dem 1.1.2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020).
- Erweiterung der Bußgeldvorschrift des § 50e auf Verstöße gegen Verpflichtungen nach § 45b und § 45c (Abs. 2), Ausdehnung auf im Ausland begangene Verstöße (Abs. 3) und Erweiterung des Bußgeldrahmens auf 20 000 € in den Fällen des Abs. 2; Abs. 1, 4–6 erstmals anzuwenden ab dem 1.1.2022, Abs. 2

- und 3 auf die nach dem 31.12.2024 nicht oder nicht vollständig erfolgte Übermittlung von Daten oder Mitteilungen (§ 52 Abs. 47c).
- Folgeänderungen in § 50g Abs. 4, § 50j Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 sowie Abs. 4 Nr. 1 Buchst. h und i.
 - In § 51 Abs. 4 Nr. 1e Ermächtigung des BMF, Vorgaben für die Zuweisung der Ordnungsnummer nach § 45b Abs. 1 zu bestimmen, erstmals anzuwenden für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2023 zufließen (§ 52 Abs. 48).

76. Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG) v. 3.6.2021 (BGBl. I 2021, 1498; BStBl. I 2021, 803)

676

Materialien: RegE, BTDrucks. 19/27631; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 19/28868.

Änderungen im EStG:

- Der Freibetrag für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Vermögensbeteiligung iSd. Fünften Vermögensbildungsgesetzes wird von 360 € auf 1 440 € p.a. angehoben (§ 3 Nr. 39 Satz 1), anzuwenden ab 1.7.2021 (Art. 11 Abs. 1 FoStoG).
- Neufassung des § 19a. Danach können ArbN von Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen iSd. Art. 2 Abs. 1 des Anhangs der Empfehlung der Kommission v. 6.5.2003 (ABl. EU 2003 Nr. L 124, 36) zunächst stfrei Vermögensbeteiligungen iSd. Fünften Vermögensbildungsgesetzes am Unternehmen des ArbG unentgeltlich oder verbilligt übertragen werden (Abs. 1–3). Als Arbeitslohn wird die Vermögensbeteiligung mit dem gemeinen Wert spätestens nach zwölf Jahren seit der Übertragung oder bei Übertragung auf Dritte oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses versteuert (Abs. 4). Die Vorschrift ist erstmals auf Vermögensbeteiligungen anzuwenden, die nach dem 30.6.2021 übertragen werden (§ 52 Abs. 27).

77. Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmG) v. 25.6.2021 (BGBl. I 2021, 2035; BStBl. I 2021, 874)

677

Materialien: RegE, BTDrucks. 19/28652; Stellungnahme BRat und Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 19/29644; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 19/29848.

Änderungen im EStG:

- Das Teileinkünfteverfahren gilt nicht, wenn Bezüge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 in einem anderen Staat dort einer anderen Person als nach deutschem StRecht stl.

- zugerechnet werden und deshalb niedriger besteuert werden als nach deutschem Recht (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d Satz 3), erstmals anzuwenden auf Bezüge, die nach dem 31.12.2019 zufließen (§ 52 Abs. 4 Satz 9).
- Aufhebung der StBefreiung des § 3 Nr. 41 (Gewinne, die bereits der Hinzurechnungsbesteuerung unterlegen haben) wegen Ersatz durch den neu gefassten § 11 AStG, anzuwenden letztmals für den VZ 2021 (§ 52 Abs. 4 Satz 15).
 - Der Entfall einer Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts aus der Veräußerung eines WG wird, wenn der Veräußerungsgewinn in einem anderen Staat besteuert wird, auf Antrag als Entnahme behandelt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2) und gilt sodann unmittelbar nach der Entnahme wieder eingelegt (§ 4 Abs. 1 Satz 9), erstmals anzuwenden für nach dem 31.12.2019 endende Wj. (§ 52 Abs. 6 Satz 1 und Satz 3).
 - Neufassung der Regelung über die Bildung eines Ausgleichpostens bei Entnahme nach § 4 Abs. 3 in Anpassung an Art. 5 Abs. 2 ATAD (§ 4g Abs. 1) und der Regelung über dessen Auflösung mit Verweisung auf den neu gefassten § 36 Abs. 5 (Abs. 2 Satz 2); Aufhebung des Abs. 3 mangels praktischen Anwendungsbedarfs und redaktionelle Folgeänderungen in Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6; Abs. 1 anzuwenden in allen offenen Fällen (§ 52 Abs. 8a), im Übrigen ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020).
 - Einfügung des § 4k zur Umsetzung von Art. 9 und 9b ATAD in das Gesetz. Danach sind Aufwendungen für die Nutzung oder in Zusammenhang mit der Übertragung von Kapitalvermögen (hybride Gestaltungen) nicht als BA abziehbar, sofern entsprechende Erträge nicht beim Gläubiger oder in keinem Staat tatsächlich besteuert werden (Abs. 1–3); ferner sind Aufwendungen nicht abziehbar, wenn sie zu einem doppelten BA-Abzug führen (Abs. 4) und ebenso wenig Aufwendungen im Fall importierter Besteuerungsinkongruenzen (Abs. 5). Abs. 6 schränkt die Anwendung des § 4k auf Leistungsbeziehungen zwischen nahestehenden Personen iSd. § 1 Abs. 2 AStG und strukturierte Gestaltungen ein. Erstmalige Anwendung auf Aufwendungen, die nach dem 31.12.2019 entstehen (§ 52 Abs. 8c). Folgeänderung in § 9 Abs. 5 Satz 2 durch Verweis auf § 4k.
 - Regelung der Bewertung der Entnahme in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 3 sowie der Bewertung der Einlage im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 9 (Wert, den der andere Staat der Besteuerung zugrunde legt, oder gemeiner Wert; § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Halbs. 2, Nr. 5a Halbs. 2 und Nr. 5b), erstmals anzuwenden auf nach dem 31.12.2019 endende Wj. (§ 52 Abs. 12 Satz 8).
 - Neufassung der Regelungen für die zeitliche Streckung der Besteuerung des Entstrickungsgewinns auf fünf Jahre (Voraussetzungen, Widerrufsgründe, Sicherheitsleistung) in § 36 Abs. 5, anzuwenden ab VZ 2021 (§ 52 Abs. 1 idF des Art. 2 JStG 2020).
 - Anpassung der Fristen für die EStVorauszahlungen an die Verlängerung der Erklärungsfristen in § 49 AO und § 233a AO für die VZ 2019 und 2020 (§ 52 Abs. 35d).
 - Unterwerfung der Einkünfte, die aus einer qualifizierten Beteiligung an einer inländ. PersGes. oder Gemeinschaft stammen, in die beschränkte StPflcht, soweit diese Einkünfte beim beschränkt stpfl. Beteiligten in seinem Wohnsitzstaat oder einem anderen Staat keiner Besteuerung unterliegen, ausgenommen Altersvorsorgevermögensfonds iSd. § 53 des InvStG (§ 49 Abs. 1 Nr. 11), erstmals anzuwenden auf Einkünfte, die nach dem 31.12.2021 zufließen (§ 52 Abs. 45a Satz 4).

**78. Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrecht
v. 25.6.2021 (BGBl. I 2021, 2050; BStBl. I 2021, 889)**

678

Materialien: RegE, BTDrucks. 19/28656; Stellungnahme BRat und Gegenäußerung BReg., BTDrucks. 19/29642; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 19/29844.

Änderungen im EStG: Redaktionelle Anpassung in § 13 Abs. 6 Satz 1 („Genossenschaft“). Erstreckung des § 17 Abs. 1 Satz 3 sowie des § 20 Abs. 1 Nr. 1 auf „Anteile an einer optierenden Gesellschaft iSd. § 1a KStG“ (Option einer Personenhandels-gesellschaft oder einer Partnerschaftsgesellschaft, als KapGes. behandelt zu werden), anzuwenden ab 1.1.2022 (Art. 12 Abs. 1 Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftssteuerrechts). Verlängerung der Frist für die Auflösung der § 6b-Rücklage um zwei Jahre für Rücklagen, die in nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wj. aufzulösen wären (§ 52 Abs. 14 Satz 4); Verlängerung um ein weiteres Jahr, wenn die Rücklagen im nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.1.2022 endenden Wj. aufzulösen wären (§ 52 Abs. 14 Satz 5). Verlängerung der Investitionsfrist des § 7g für beanspruchte Investitionsabzugsbeträge in Wj., die nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2018 enden, auf das Ende des fünften auf das Abzugsjahr folgenden Wj. (§ 52 Abs. 16 Satz 3); bei in nach dem 31.12.2017 und vor dem 1.1.2019 endenden Wj. beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist erst zum Ende des vierten auf das Abzugsjahr folgenden Wj. (§ 52 Abs. 16 Satz 4).

**79. Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem
Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze
v. 25.6.2021 (BGBl. I 2021, 2056; BStBl. I 2021, 895)**

679

Materialien: RegE, BTDrucks. 19/28901; Stellungnahme BRat und Gegenäußerung der BReg., BTDrucks. 19/29643; Beschlussempfehlung und Bericht des FinAussch., BTDrucks. 19/30470.

Änderung im EStG: Aufhebung der Ermächtigung zum Erlass einer RechtsVO über Mitwirkungs- und Nachweispflichten bei Auslandssachverhalten als Voraussetzung für den Abzug von BA/WK (Streichung von § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f); zur Einf. der Ermächtigung s. Anm. 590.

